



BLZK und KZVB zur RKI-Richtlinie

Hinsichtlich der Umsetzung einer Richtlinie des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Hygiene („Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“) haben Veröffentlichungen in KZVB-TRANSPARENT zu Irritationen geführt. KZVB und BLZK be-dauern diese Irritationen. Aus den Veröffentlichungen haben sich zwischen den beiden zahnärztlichen Körperschaften KZVB und BLZK Diskussionen ergeben, deren Fortsetzung weder sinnvoll noch zielführend ist. Zudem konnten Einzelfragen zwischenzeitlich durch entsprechende Information seitens des Referates Praxisführung der BLZK geklärt werden.

Die Präsidenten der BLZK und die Vorsitzenden des Vorstandes der KZVB stellen fest:

Alle Hygienepläne, auch der der Bundeszahnärztekammer, müssen für die jeweilige Praxis individualisiert werden. Die Bayerische Landes Zahnärztekammer hat einen eigenen Hygieneplan entwickelt und vertritt damit die Interessen der bayerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte. Beide Körperschaften begrüßen, dass es nach intensiven Besprechungen zwischen dem Referat Praxisführung der BLZK und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gelungen ist, die Gespräche zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und der Bayerischen Landes Zahnärztekammer über einen „Musterhygieneplan“ für die bayerischen Zahnärzte einvernehmlich abzuschließen. Marginale Ergänzungen bzw. Präzisierungen des vorliegenden Hygieneplans, der in Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagement-System der BLZK im Jahr 2006 allen bayerischen Zahnarzt-Praxen zur Verfügung gestellt worden ist, sind erfolgt und werden in Form eines gesonderten Rundschreibens der BLZK nach Ostern veröffentlicht. Dabei werden die Anforderungen des RKI und der Hygiene-Richtlinie erneut berücksichtigt.

Die BLZK legt Wert auf die Feststellung, dass sie keine verbindlichen Vorgaben zur Verwendung von Sterilisatoren macht. Der Musterhygieneplan der BLZK biete lediglich eine Hilfestellung zur Umsetzung der im Medizinproduktrecht enthaltenen Vorgaben zur Hygiene in Zahnarztpraxen. In diesen Hygieneplan wurden bezüglich der Einteilung von Sterilisatorengruppen auch die aktuellen Anforderungen der oben erwähnten Richtlinie des RKI einbezogen.

Beide Körperschaften stimmen darin überein, dass die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben im Bereich der Medizinprodukte wie auch der Hygiene-Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nicht dazu führen können und dürfen, dass die Ausübung der Zahnheilkunde in der Praxis durch bürokratische Vorgaben weiter erschwert wird. Forderungen nach Zusatzqualifikationen des zahnärztlichen Personals („Sterilgutassistentin“) werden zurückgewiesen; die zahnärztliche Assistentin ist im Rahmen ihrer Berufsausbildung hinreichend mit dem Bereich Praxishygiene vertraut gemacht worden.

Beide Körperschaften werden sich in ihren Publikationen um eine objektive Darstellung auch kontrovers beurteilter Sachverhalte bemühen und respektieren gegenseitig die Kernkompetenz und Verantwortlichkeit der jeweils anderen Körperschaft bei deren satzungsgemäßen Aufgaben. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird aufgefordert, seinen Beitrag dafür zu leisten, dass es zu einer sachgerechten Umsetzung der RKI-Richtlinie unter Berücksichtigung des zahnärztlichen Sachverständs kommt.

Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen Landes Zahnärztekammer

Dr. Janusz Rat
Vorsitzender des Vorstandes der KZVB